

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1, 18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr.: I/10-0048-16

1. Nachtragshaushaltssatzung Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 48 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der fortgeltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 21.09.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.494.100,-	120.400,-	117.600,-	6.496.900,-
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.515.200,-	101.600,-	103.000,-	6.513.800,-
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 21.100,-	18.800,-	14.600,-	-16.900,-
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	2.200,-	0,-	2.200,-
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,-	2.200,-	0,-	2.200,-
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 21.100,-	21.000,-	14.600,-	-14.700,-
die Einstellung in Rücklagen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 21.100,-	21.000,-	14.600,-	-14.700,-
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.822.000,-	180.300,-	55.200,-	5.947.100,-
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.336.900,-	105.400,-	106.100,-	5.336.200,-
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	485.100,-	74.900,-	50.900,-	610.900,-
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	2.200,-	0,-	2.200,-
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	0,-	0,-	0,-
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-	2.200,-	0,-	2.200,-
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	830.700,-	542.200,-	125.000,-	1.247.900,-
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.315.600,-	88.500,-	173.200,-	1.230.900,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 484.900,-	453.700,-	48.200,-	17.000,-
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	245.200,-	500.000,-	0,-	745.200,-
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	245.400,-	1.140.000,-	10.100,-	1.375.300,-
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 200,-	- 640.000,-	10.100,-	- 630.100,-

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird von bisher 0,- EUR auf 0,- EUR (Kreditermächtigung) festgesetzt.

Der Kredit für Zwecke der Umschuldung wird von bisher 0,- EUR auf 0,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher	500.000,- EUR	auf	500.000,- EUR
--	------------	---------------	-----	---------------

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

	von bisher	360 v. H.	auf	360 v. H.
--	------------	-----------	-----	-----------

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

	von bisher	360 v. H.	auf	360 v. H.
--	------------	-----------	-----	-----------

2. Gewerbesteuer

	von bisher	310 v. H.	auf	310 v. H.
--	------------	-----------	-----	-----------

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 22,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 22,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres

Es ist klarzustellen, dass das Eigenkapital erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Die Eröffnungsbilanz ist erstellt und seitens der Stadtvertretung der Stadt Marlow per Beschluss bestätigt worden. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind ebenfalls erstellt und seitens der Stadtvertretung ebenfalls bestätigt worden. Es kann jedoch noch keine Aussage zum Stand des Eigenkapitals des Vorjahres sowie des Vorjahres zum 31.12. gemacht werden.

§ 8

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
Die im Folgenden in den Punkten 2. bis 16 genannten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.
- Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417 - Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte- und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für die Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für die Bewirtschaftung (Kontenart 5222) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg - soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die unter 3. - 11 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
- Die Ansätze für Kfz-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682- Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushalte 1. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für Haftpflicht-, Unfallversicherung/Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushalte 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Die Ansätze für den Wohnsitzgemeindeanteil (Kontenart 5415) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes 2. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
- Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden

müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

21. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 23.09.2016

gez. Schöler

(Siegel)

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 04.10.2016 angezeigt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2016 wurde keine neue Kreditaufnahme EUR veranschlagt. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es auch hier keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Höhe der veranschlagten Kreditaufnahme zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung ebenfalls nicht verändert wurde, bedarf es auch hier keiner nochmaligen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung des vorzutragenden positiven Bestandes an liquiden Mitteln reicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht aus, um die

Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten zu decken. Folglich ist der Stellenplan seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2016 wurde der Stellenplan bereits im Rahmen der Haushaltsplanung zum Kernhaushalt seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Da der Stellenplan im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung nicht verändert wurde, ist eine nochmalige Genehmigung ebenfalls nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält somit keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist sie zu den. o. g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - mit Schreiben vom 04.10.2016 zugesandt worden. Da zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Bezug auf den Stellenplan keine Veränderungen vorgenommen wurden und der Stellenplan, wie bereits erläutert, seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bereits im Rahmen der Haushaltsplanung zum Kernhaushalt genehmigt worden ist, ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung folglich nicht genehmigungspflichtig.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat - zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens an 7 Werktagen zur Einsichtnahme vom 10.10. - 10.11.2016 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

im Rathaus, Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 30.09.2016

gez. Schöler

(Siegel)

Bürgermeister

Stadt Marlow

Der Bürgermeister

Am Markt 1

18337 Marlow

Marlow, 11.10.2016

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0050-16

Der Bürgermeister der Stadt Marlow zeigt an, dass die nächste **Fischereischeinprüfung** zur Erlangung des Fischereischeines

am 27.11.2016

um 13:30 Uhr

Ort: 18337 Marlow, Carl-Kossow-Straße 20/22

entsprechend der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereischeinprüfungsverordnung - FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 416), in der zurzeit geltenden Fassung, stattfindet. Interessenten, die an der Prüfung teilnehmen möchten, **melden sich bis zum 18.11.16, 12:00 Uhr** bei der Stadt Marlow, Einwohnermeldeamt, Am Markt 1 in 18337 Marlow - Tel.-Nr.: 038221 410-23.